

R 4.4 Betreuung

R 4.4.1 Unterrichtsbesuche bei Religionslehrern

R 4.4.1

Vorbemerkung: Nach Art. 16 des Volksschulgesetzes erstreckt sich die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts nicht auf die Bestimmung des Lehrinhalts und der Didaktik. Beides ist Sache der Kirche. Da ihr im Bayerischen Konkordat (Art. 7 § 2) die „Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts“ zugesprochen wird, sehen wir es als unsere Pflicht an, im Bereich des Religionsunterrichts regelmäßige beratende Unterrichtsbesuche durchzuführen. (Zu überprüfen ist beispielsweise die Übereinstimmung des Unterrichts mit der Lehre der Kirche, die Einhaltung der von Kirche und Staat gemeinsam verantworteten Lehrpläne, die rechtliche Unbedenklichkeit der Lernmittel, die Angemessenheit der Methoden, die religionspädagogische Qualität der didaktischen Prinzipien usw.)

1. Staatliche Religionslehrer an Berufsschulen, Realschulen und Gymnasien werden bereits seit Jahren von Vertretern des Schulreferats im Unterricht besucht. Diese Besuche erfolgen häufig im Rahmen der dienstlichen Beurteilung und somit notwendigerweise unangemeldet.
2. Auch die haupt- und nebenberuflichen Religionslehrer im Kirchendienst sowie die Gemeindeferenten werden nach ihrer 2. Dienstprüfung alle vier Jahre visitiert. Die Schuldekane* setzen sich mit den zu besuchenden Lehrkräften in Verbindung und vereinbaren mit ihnen einen Besuchstermin. Der Besuch erstreckt sich u. a. bei hauptberuflichen Lehrkräften auf zwei Unterrichtsstunden, bei nebenberuflichen auf eine Unterrichtsstunde.
3. Staatliche Lehrer mit *Missio canonica* und geistliche Religionslehrer im Volksschulbereich wurden bisher aus personellen Gründen nur in besonderen Fällen besucht.
4. In Anbetracht der konkordatären Verpflichtungen werden künftig alle im Religionsunterricht eingesetzten Lehrergruppen in die kirchliche Aufsicht einbezogen. Unsere Personalsituation bedingt allerdings einen schrittweisen Ausbau der Unterrichtsbesuche.
 - a) Bei den Volksschullehrern werden zunächst jene Lehrer besucht, die überdurchschnittlich viel Religionsunterricht erteilen und dadurch eine Art Fachlehrerstatus haben. Vorgespräche mit der Regierung von Schwaben haben bereits stattgefunden.
 - b) Bei den Geistlichen werden jene besucht, die seit ihrer 2. Dienstprüfung vier Jahre im Unterrichtseinsatz sind.
 - c) Bei den Pastoralreferenten werden jene besucht, die seit ihrer 2. Dienstprüfung vier Jahre im Unterrichtseinsatz sind.

Die Unterrichtsbesuche werden durch Schuldekane und durch dazu beauftragte Religionslehrer im Kirchendienst vorgenommen. Sie dienen in erster Linie der Beratung und werden rechtzeitig angekündigt. Unbeschadet dieser Regel ist es dem Schulreferat vorbehalten, auch unangemeldete Besuche durchzuführen.

Näheres zur Durchführung der Unterrichtsbesuche wird das Schulreferat bei Bedarf festlegen und in seinem Mitteilungsblatt „KONTAKT“ veröffentlichen.

(Abl. 1986 S. 253 f.)

* Siehe: R 6.2.1